

**1. Ergänzungstarifvertrag
vom 20. April 2016
zum Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer
kirchengemäßen Tarifpartnerschaft
vom 5. November 1979¹
(KABl. S. 363)²**

¹ Red. Anm.: Der Ergänzungstarifvertrag trat aufgrund des Außerkrafttretens des Grundlagentarifvertrags vom 5. November 1979 (Vgl. VKDA-Rundschreiben 1/2021), auf dessen Bestand er sich bezieht, mit Ablauf des 26. Mai 2021 außer Kraft.

² Red. Anm.: Vgl. VKDA-Rundschreiben 1/2016.

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (**ver.di**),

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1–9,
23552 Lübeck und

die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Entscheidung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum Verfahren der Arbeitsrechtssetzung nach § 56¹ des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (EGVerf) grundsätzliche Bedeutung für die bestehende Tarifpartnerschaft hat.

§ 1

(1) Um der Bedeutung der Entscheidung gerecht zu werden, wird für die „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ ein besonderes Kündigungsrecht für den Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vereinbart.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 2 Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft kann der Tarifvertrag durch „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes zum Verfahren der Arbeitsrechtssetzung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach § 56¹ Absatz 4 EGVerf im Kirchlichen Amtsblatt zum Monatsende gekündigt werden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Kiel, 20. April 2016

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)
gez. Unterschriften

Für die „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)
Landesbezirksleitungen Hamburg und Nord
gez. Unterschriften

¹ Red. Anm.: Gemeint ist Teil 1 § 56 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.